

---

Satzung des Tennis Club Klingenmünster e. V.

76889 Klingenmünster

---

## SATZUNG

Unter Mitglieder sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Die im Jahre 1976 gebildete Tennisabteilung des Sportvereins Klingenmünster e. V. wird rechtlich verselbständigt und führt den Namen  
" Tennis Club Klingenmünster e. V. "
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 76889 Klingenmünster.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht 76829 Landau eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
- 4) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Sportart Tennis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- c) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- d) die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen
- e) die Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- f) sportliche Jugendarbeit und Jugendhilfe
- g) die Teilnahme am kulturellen Leben im Bereich der Ortsgemeinde Klingenmünster
- h) durch geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

Ortsgemeinde  
Klingenmünster K.d.Ö.R.  
Steinstraße  
76889 Klingenmünster/Pfalz

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung ins vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme derer, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

- 3) Wer Mitglied werden will, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag, bei Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Vereinsatzung wird damit anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dieser kann innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an gegen die Entscheidung schriftlich Widerspruch erheben und die Behandlung seines Aufnahmeantrages bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Der von dieser Versammlung gefasste Beschluss ist endgültig, sofern die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgte.
  
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
  - e) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht (siehe §5) erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei vorsätzlichen, groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinsatzung und Anordnungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- c) Wegen grob unsportlichen Betragens.
- d) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- e) Wegen vorsätzlicher, mutwilliger oder grober Schädigung des Vereinsvermögens.

Dem betroffenen Mitglied ist rechtlich Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm eine Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Äußerung einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Gesamtvorstand und sie ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Mit Entscheidung des Gesamtvorstandes ist der vereinsinterne Rechtsweg erschöpft. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Sachen, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen (Spielverbot und sonstige Strafen) verhängt werden, wenn die unter a) bis e) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen wird. Es gelten hierbei die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2) Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz.
- 3) Mitglieder über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Als 1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Sportwart können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmegebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen) verpflichtet. Die Erhebung von Umlagen ist der Höhe nach pro Kalenderjahr auf das Zweifache eines Jahresbeitrages begrenzt.  
Die Abrechnung erfolgt per Lastschriftverfahren.  
Die jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind jeweils zu Jahresbeginn fällig, die Aufnahmegebühr, der 1. Mitgliedsbeitrag und die Umlage bei Eintritt in den Verein bzw. nach Beitragsordnung.  
Weiter kann die Mitgliederversammlung die Leistung von Arbeitsstunden und von Clubhausdiensten beschließen. Für nicht erbrachte Leistungen kann ersatzweise die Zahlung von Geldbeträgen festgelegt werden.

## § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) bis zu 6 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt je einen Stellvertreter zu dem Sport- und Jugendwart zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen zählen nicht.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das nächste gewählte Mitglied in den Vorstand nach. Ist kein Mitglied gewählt, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse zu berufen die ihm verantwortlich sind.

## § 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Neben der Gesamtleitung des Vereins und dem Recht der Berufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. und 2. Vorstand auch die Koordination aller Aktionen, die Repräsentation und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für den Eingang der Beiträge sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 3) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an, welche vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und ihm selbst unterschrieben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält hiervon eine Abschrift.
- 4) Den Sportwarten obliegt die Leitung des sportlichen Geschehens.
- 5) Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit verantwortlich.

## § 9 Ersatz und Aufwendungen

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Kopierkosten usw. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
    1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
    2. Bericht des Sportwarts
    3. Bericht des Jugendwarts
    4. Bericht des Schatzmeisters
    5. Bericht der Kassenprüfer
  - b. Entlastung der Vorstandschaft
  - c. Wahl des Wahlleiters und zweier Beisitzer
  - d. Wahlen, Neuwahlen
  - e. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Auflösung des Vereins
  
- 2) Die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder findet im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres statt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe von der Tagesordnung, Ort, Datum und Zeitpunkt in lokalen Medien (amtlicher Teil) und per E-Mail bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen zählen hierbei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder über 16 Jahren einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn schriftliche Einladung vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt. (fünf Tage)

## § 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist nur mit Billigung der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.

Vor der Wahl werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer ernannt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlhandlungen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Wahl eines Kandidaten kann per Akklamation erfolgen. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, erfolgt eine geheime Wahl.

## § 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und zusammen mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Satzungsmäßigkeit erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand gebilligten Ausgaben.

## § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 14 Haftung

Der Verein haftet verschuldensabhängig bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Pflichten sind solche, welche die Satzung und Ordnungen dem Inhalt nach zur Erreichung des Vereinszweckes

auflegen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszweckes überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung des Vereins ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch im Hinblick auf die Haftung für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht sowie des zuständigen Finanzamtes Landau und durch Versammlungsbeschluss vom 13.03.2020 in Kraft.